

BGer 7B_1253/2025 vom 15. Dezember 2025

Bundesgericht, 2025-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1253_2025

FR: TF 7B_1253/2025 du 15 décembre 2025

IT: TF 7B_1253/2025 del 15 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 18. November 2025 führt A. _____ Beschwerde in Strafsachen gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern vom 21. Oktober 2025 betreffend Verfahrenstrennung.

Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 2

Im angefochtenen Beschluss hiess die Vorinstanz die kantonale Beschwerde des Beschwerdeführers gut und hob die von der Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau am 19. Mai 2025 verfügte Verfahrenstrennung auf. Nachdem der Beschwerdeführer unter diesen Umständen im vorinstanzlichen Verfahren vollumfänglich obsiegte, ist nicht ersichtlich, inwiefern er durch den angefochtenen Beschluss in seinen Rechten beeinträchtigt wird und er nach Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Beschlusses hat. Dies legt er in Verletzung der ihm obliegenden gesetzlichen Begründungspflichten (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) denn auch mit keinem Wort dar. Unter diesen Umständen erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig und ist auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.